

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 28. —

Breslau, den 15ten Juli 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 16. enthält:

- (No. 109.) Den Allianz = Tractat zwischen Preußen und Frankreich; vom 24sten Febr. 1812.
- (No. 110.) Die Convention, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs zwischen eben gedachten beiden Staaten; vom 10ten Mai 1812, und
- (No. 111.) Die Declaration und Verordnung, betreffend die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geistlichen Güter in allen Provinzen der Monarchie; vom 6ten Juni 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

No. 279. Wegen der fixirten jährlichen Entschädigung für diejenigen Civil = Beamten, welche zu ihren Dienstreifen ehemals Vorspann erhalten haben.

Es ist für die Civil = Beamten des hiesigen Regierungs = Departements das fixirte Entschädigungs = Quantum für die frühere Berechtigung zum Vorspann Befuß ihrer Dienstreifen mit demselben Satz, welchen sie bereits vom 1sten Juni p. ab pro 181 $\frac{1}{2}$ erhalten, nunmehr höhern Orts genehmiget worden, und werden daher die Herrn Kreis = Landrätthe, Forst =, Wasser = und Wege = Bau = Officianten hierdurch autorisirt, diese Vorspann = Entschädigung von jetzt ab in viertel = jährigen Ratis und zwar vom 1sten Juni c. an gerechnet, aus der hiesigen Königl. Regierungs = Haupt = Cassé zu erheben.

G. XXIII. 129. Juny. Breslau, den 15ten July 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 280. Betreffend, daß keine beurlaubten Soldaten auf den Regiments-Trau-Schein ohne das erforderliche Dimissoriale des berechtigten Militair-Predigers zu trauen.

Wir fordern sämtliche Herrn Superintendenten hiermit auf, die Ihnen untergeordnete Geistlichkeit wiederholt anzuweisen, keinen beurlaubten Soldaten auf den Regiments-Trau-Schein ohne das erforderliche Dimissoriale des berechtigten Militair-Predigers zu trauen.

G. S. III. Juni 122. Breslau, den 1sten Juli 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 281. Wegen der Trauungen des auf dem Marsche befindlichen französischen Militairs mit hiesigen oder anderen Frauenzimmern.

Gemäß einer Vereinbarung mit der Kaiserlich-Französischen Gesandtschaft ist festgesetzt:

daß zur Verstattung der Trauungen französischer auf dem Marsche befindlicher Militairs und anderer zur Armee gehörender Personen mit hiesigen oder auswärtigen Frauenzimmern, es von Seiten des Bräutigams nur der Beibringung des Zeugnißes von der competenten französischen Behörde (des Quartier-Meisters, Inspecteurs aux revues, oder in dessen Ermanglung des commandirenden Officiers) darüber bedürfe, daß die Ehe bereits bürgerlich durch die Eintragung in die vorgeschriebenen Register vollzogen sei. Es muß jedoch der die Trauung verrichtende Geistliche, wenn der Bräutigam ein Officier ist, von dem königlichen Departement für den Cultus die Erlaubniß zur Trauung vorläufig einholen.

In Ansehung der Braut wird ein geistliches Attest der Orts-Obrigkeit darüber, daß kein Ehe-Hinderniß entgegen stehe, es sey in Form eines Proclamations-Zeugnißes, Paßbrieffes oder auch einer Dispensation vom Aufgebot erfordert.

Sollten katholische Geistliche nach den besonderen Ritual-Gesetzen der Kirche, von dem französischen Bräutigam außer dem Zeugniße der bereits bürgerlich vollzogenen Ehe noch andere Nachweisungen darüber fordern, daß kein canonisches Hinderniß vorhanden sei: so bleibt ihnen solches, in wiefern sie dabei die Instructionen ihrer geistlichen Obern nicht überschreiten, zwar überlassen; doch kann in diesem Falle, auf geschehene Weigerung von ihrer Seite, selbst wenn die Braut zu ihrer Gemeinde gehörte, die Trauung durch einen evangelischen Geistlichen vollzogen werden.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Erzpriester und Pfarrer werden hiermit aufgefordert, nach vorstehender Festsetzung in vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

G. S. IX. Juni 65. Breslau, den 2ten Juli 1812.

VIII.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung

Nro. 282. Die Reisepoß-Formulare dürfen nur quartaliter zur Stempelung eingekendet werden.

Die Polizei-Beörden werden hiermit angewiesen, nur vierteljährlich einmal und zwar in den Monaten Januar, April, July und October die Reisepoß-Formulare Behufs der Stempelung an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, und zwar in solchen Quantitäten, daß sie bis zur nächsten Ablieferung damit ausreichen.

Alle Zwischen-Verschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Casse, bis zu den angeordneten Terminen zurückgelegt werden, und die Polizei-Beörden haben es sich alsdann selbst beizumessen, wenn sie auf den Empfang der gestempelten Formulare längere Zeit warten müssen, und durch unzulängliche Quartal-Verschreibungen einem Mangel an Vorrath ausgesetzt werden. Breslau, den 4ten Julius 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 283. Wegen Abwendung von Holz-Diebereien und Devastationen in den Landesherlichen Forsten.

Die unterm 17. Januar 1786, 2. April 1795, 23. Juny 1802 und 11. December 1808 erlassenen Verfügungen, nach welchen kein Holz ohne vollständige Legitimations-Atteste, über den rechtmäßigen Erwerb desselben, bei Vermeidung der Confiscation des Holzes und der außerdem zu veranlassenden Untersuchung und Bestrafung zur Stadt gebracht werden darf, werden hierdurch mit dem Bemerkten erneuert, daß diese Vorschrift sich auf alles Holz, was zur Stadt eingebracht wird, ohne alle Ausnahme erstreckt.

Diejenigen kleinen Leute, welche Holz auf Karren, Hand-Schlitten oder Trägern in die Stadt bringen, müssen sich wegen des rechtmäßigen Besizes dergleichen Holzes durch die vorgeschriebene Heide-Miete-Zettel derjenigen Forst-Eigenthümer gehörig legitimiren, welche ihnen die Erlaubniß zur Sammlung von Raff- und Lese-Holz ertheilet haben.

Um den Holz-Diebstählen um so gewisser abzuhelpfen, wird in Befolge der Circular-Befügung vom 11. December 1808 wiederholt festgefegt, daß alles in die Städte, ohne die vorschriftsmäßige Legitimation über den rechtmäßigen Erwerb eingebrachte Holz, ohne Nachficht fogleich beim Eingang weggenommen, unter dem Beifande der Polizei-Officianten auf dem Markt öffentlich verkauft, und der Betrag zur Hälfte an die Polizei-Officianten, und zur Hälfte an die Thor-Accife-Officianten zu mehrerer Aufmunterung in ihrer Vigilanz oder den sonstigen Denuncianten gezahlet, der Vorfall selbst mit genauer Angabe des solcher Gestalt unrechtmäßiger Weise in die Stadt gebrachten Holzes, nach Quali- und Quantität der Dris-Drigkeit desjenigen, der sich dieses Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, zur Bestrafung angezeigt werden soll. Denen Thor-Accife-Officianten wird es zugleich zur besondern Pflicht gemacht, genau darauf zu halten, daß wenn Holz auf Legitimations-Atteste über den rechtmäßigen Besitz zur Stadt gebracht wird, welche größere Quantitäten besagen, als mit einemmahle nach der Stadt gefahren werden, diese Quantität, welche darauf zur Stadt gebracht worden, unter dem Legitimations-Atteste gehödig vermerket, und auf diese Weise, so wie überhaupt durch angestrengte Vigilanz und Controlle verhindert wird, daß auf dergleichen Legitimations-Atteste nicht wiederholentlich Holz zur Stadt eingeführt wird, und dagurch Mißbräuche entstehen.

G. VI. Juni 404. Breslau den 7ten Juli 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 284. Wegen Prüfung der Candidaten zu gelehrten Schul-Ämtern.

Allen Behörden, welche mit den gelehrten Schul-Anstalten des Breslauischen Regierungs-Departements in Verbindung stehen, so wie allen denjenigen, welche sich zu Ämtern bei gelehrten Schulen zu bilden gesonnen sind, wird hierdurch das in der Schlesischen Zeitung vom 11ten Juli a. C. No. 81. aufs Neue vollständig abgedruckte Allerhöchste Edict vom 12ten Juli 1810, betreffend die Prüfung der Schul-Ämter-Candidaten, wiederholt in Erinnerung gebracht. Die Schul-Ämter-Candidaten werden insbesondere aufgefordert, sich der darin vorgeschriebenen Prüfung bei Zeiten zu unterziehen, damit die Verordnung nicht in der Zeit, wo sie in Kraft tritt, gegen sie in Anwendung gebracht werden dürfe.

G. S. IX. Juli 84. Breslau, den 6ten Juli 1812.

Geistliche- und Schulen-Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 285. Auf das aus einer Garnison-Stadt nach der andern zu versendende versteuerte Magazin-Mehl müssen Accise-Pasfir-Scheine von den Proviant-Kemtern gelöset werde.

Der allgemeinen Verfassung gemäß und zur Begründung der Freischreibung für das aus einer Garnison-Stadt in die andere zu versendende versteuerte Magazin-Mehl, ist es nothwendig, daß über jede Quantität solches von einem Orte nach dem andern gehenden versteuerten Magazin-Mehls, bei dem Accise-Amte des Versendungs-Orts besondere Accise-Pasfir-Scheine von Proviant-Kemtern extrahirt werden, deren Ertheilung übrigens gratis geschieht. Die Proviant-Kemter, so wie die Accise-Kemter haben sich nach dieser in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 14ten v. M. hiermit ergehenden Vorschrift genau zu achten.

A. D. III. 77. July. Breslau, den 9ten July 1812.

Breslauer und Keiffer Abgaben- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 286. Wegen Theilnahme der Officianten an den Geschäften bei der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 25sten vorigen Monaths zu befehlen geruht: daß Staats-Diener von allen Departements an den Geschäften zur Erhebung der Vermögens und Einkommen-Steuer Theil nehmen sollen, insofern sie dazu aufgefördert werden und jene Geschäfte neben ihren eigentlichen Dienst-Berrichtungen zu übennehmen willig sind. Seine Königl. Majestät werden es gern sehen und erkennen, wenn Staatsdiener der hierzu an sie ergehenden Aufforderung genügen und dieses vorübergehende Nebengeschäft, damit ihre eigentlichen Dienst-Berrichtungen nicht leiden, aus Patriotismus mit doppelter Anstrengung und ohne besondere Belohnung, auf sich nehmen.

Es wird dieses allen zum Ressort der unterzeichneten Regierung gehörigen Officianten hierdurch bekannt gemacht, um der an sie ergehenden Aufforderung Folge zu leisten, nachdem sie zuvor Anzeige gemacht und nachgewiesen haben, daß sie dieses Geschäft neben ihren eigentlichen Dienst-Berrichtungen übernehmen können.

G. III. July. 224. Breslau den 11ten July 1812.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 28. Wegen Berichtigung der Einkommen Steuer vom Gehalte, Pensionen ic.

Auf den Grund des Edicts vom 24. May c. betreffend die Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer und mit Bezugnahme auf die im Amts-Blatte Stück 25. No. 262. enthaltene Bekanntmachung werden sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandes Gerichts und Breslauschen Regierungs-Departements hiermit angewiesen: denen Districts- und Communal-Commissionen auf deren Requisition aus den Hypotheken-Büchern und Grund-Acten diejenigen Auskünfte, die von ihnen verlangt werden möchten, ohne Weigerung und unverzüglich zu ertheilen, auch nach den Vorschriften der §. §. 10. 11 und 12. des bezogenen Edicts und des §. 42. der zu demselben gehörigen Instruction die Einkommen-Steuer selbst von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen den bei ihnen angestellten Beamten bei der nächsten Gehaltszahlung mit $\frac{1}{2}$ tel der bestimmten 5 und 1 pro Cent in Abzug zu bringen, und an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse hieselbst mittelst Specification abzuführen, auch damit in den folgenden beiden Terminen fortzufahren, der Königl. Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer im Breslauschen Regierungs-Departement aber eine dergleichen Specification in der Art abgefakt zu übersenden, daß daraus der Betrag der Besoldung, der Emolumente, Wartegelder oder Pensionen eines jeden Beamten, was jeder davon im Ganzen an Steuer zu entrichten hat, und wieviel solch: in jedem Termine beträgt, ersehen werden kann. Breslau, den 3ten July 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlessien.

Nro. 19. Wegen besserer Einrichtung der Erbschafts-Tabelle.

Da zur Vermeidung etwaniger Irrthümer bei der Erbschafts-Stampel-Bestimmung, so wie zu leichterer Bemerkung und Hebung derselben, besonders aber zur Erleichterung der Revision der Erbschafts-Stampel und Nachtrags-Tabellen in calculo, sowohl bei den Landes-Justiz-Collegiis als bei der Finanz-Behörde, die Section im Departement der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben für nöthig erachtet hat, in den Erbschafts-Stampel und Nachtrags-Tabellen zwischen den Rubriken:

Betrag der einzelnen Erbportion
und

Betrag des geldlösten Werth: Stempels
noch eine Rubrike mit der Ueberschrift
Procent: Betrag

einzuschalten; so wird solches den sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Nachachtung mit dem Beifügen hiermit bekannt gemacht: daß diejenigen Untergerichte, welche nicht mit gedruckten Tabellen: Vorräthen versehen sind, die neuen Schemata sofort zur Anwendung bringen müssen, den andern aber verstattet wird, ihre vorrätigen Formulare zuvörderst zu verbrauchen.

Brieg, den 19ten Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Ober = Schlesien.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements = Commission zu Erhebung der Vermögens = und Einkommen = Steuer.

Nro. 4. Wegen der allmonatlich einzufertigenden Liquidationen über die bei den Kreis = und Communal = Commissionen zur Erhebung der Vermögens = und Einkommen = Steuer vorkommenden Ausgaben.

Sämmtliche Herrn Kreis = und Communal = Commissarien zu Erhebung der Vermögens = und Einkommensteuer werden hiermit aufgefordert, über alle bei denselben vorkommenden Ausgaben alle Monate eine Liquidation zu fertigen, und solche mit den gehörigen Belägen versehen jedesmal am 30sten in. duplo anhero einzureichen.

Breslau, den 5ten Juli 1812.

Königl. Preuß. Departements = Commission zur Erhebung der Vermögens = und Einkommensteuer.

B e l o b u n g e n.

Wegen des bei dem am 17ten Juni c. in der Meißner Vorstadt zu Grottkau entstandenen Feuer durch seine Assistance sich ausgezeichneten dasigen Bötticher = Meißer Seiffert.

Da der bürgerliche Bötticher = Meißer Seiffert zu Grottkau schon bei einigen daselbst entstandenen gefährlichen Feuern durch seine entschlossenen Dienste großes Unglück verhütet, und sich bei dem am 17ten v. M. in der dortigen Meißner Vorstadt vorgewesenen Feuer wiederholt thätig bewiesen und durch seinen hierbei gezeigten Muth rühmlichst ausgezeichnet hat, so fählt sich die unterzeichnete Deputation unter Bezeugung ihres Beifalls hiermit veranlaßt, den 2c. Seiffert dafür öffentlich

zu beloben, mit dem Wunsche, daß dessen rühmliche Thätigkeit andre zur gleichen Nachahmung reizen möge.

P. IV. Juny 113. Breslau, den 6ten July 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Dem hiesigen Buchhändler Herrn Johann Gottlob Korn danken wir hiermit öffentlich für: das der hiesigen Central-Bibliothek geschenkte Exemplar der großen französischen Encyclopädie von Diderot und d'Alembert, und ein der mit dieser Central-Bibliothek verbundene Gemälden-Sammlung geschenktes Del-Gemälde, die Enthauptung Johannis vorstellend.

Breslau, den 1sten Juli 1812.

Academische Organisations-Commission.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Pro Ministerio sind geprüft und der Wahl zu geistlichen Aemtern würdig befunden worden, die protestantischen Candidaten der Theologie Herr Zander und Birckenstock.

G. S. III. Juny 3. Breslau, den 8. Juli 1812.

Geistliche = und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nach dem, zwischen dem Major von Koschenbahr und dem Landesältesten von Eschammer über das Guth Leberhose Striegauschen Creises, abgeschlossenen Kauf- und respect. Verkauf-Contracte d. d. 6ten Merz und confirmirt den 1sten Mai c., ist der evangelischen Schule zu Leberhose ein Capital von 500 rthlr. ausgesetzt worden, wovon die Interessen zur Berichtigung des Schulgeldes für arme Kinder, zur Anschaffung der nöthigen Bücher und Instandhaltung des Schulgebäudes, verwandt werden sollen.

Der Ausgedinger und Stellmacher Johann Erner zu Marienthal in der Grafschaft Glatz, hat noch bei seinen Lebenszeiten ein Capital von 800 Floren Münz-Courant zu einer Armen-Fundation ausgesetzt, wovon die Interessen mit $\frac{1}{3}$ an seine Verwandte bis inclusive zum 4ten Grade, und mit $\frac{2}{3}$ an die bedürftigsten Armen in der Gemeine Marienthal alljährlich vertheilet werden sollen.

P. VII. 332. Juny Breslau den 6ten Juli. 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.
